



II-2290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7062/l-Pr 1/91

863 IAB

1991 -06- 12

zu 830 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 830/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freunde und Freundinnen, haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren gegen Altbundeskanzler Sinowatz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Haben Sie im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren gegen Altbundeskanzler Sinowatz von der Oberstaatsanwaltschaft einen Bericht angefordert? Wenn ja, welchen Inhalt hatte der Bericht?
2. Ist Ihnen bekannt, ob der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Dr. Schneider eine Weisung an den im Berufungsverfahren zuständigen Oberstaatsanwalt Dr. Mühlbacher erteilt hat? Wenn ja, welchen Inhalt hatte diese Weisung und warum wurde Sie erteilt?
3. Ist Ihnen bekannt, ob in diesem Zusammenhang Parteifreunde des Altbundeskanzlers Sinowatz aus der sozialistischen Partei auf den Oberstaatsanwalt im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Berufungsverfahren Einfluß genommen haben? Wenn ja, von wem und was haben Sie dagegen unternommen?
4. Haben Sie im Berufungsverfahren gegen den Altbundeskanzler Sinowatz an den Oberstaatsanwalt eine Weisung erteilt?

- 2 -

5. Der Rechtsvertreter von Altbundeskanzler Sinowatz hat in den Medien angekündigt, daß er die Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anregen werde. Werden Sie in diesem Zusammenhang an die Generalprokuratur eine Weisung erteilen? Wenn ja, welche?
6. Durch die Aussagen hoher politischer Funktionäre der SPÖ wurde die Unabhängigkeit der Justiz in Frage gestellt. Was werden Sie in Zukunft unternehmen, um angesichts derart massiver Angriffe die Unabhängigkeit der Justiz weiterhin zu gewährleisten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren gegen Altbundeskanzler Sinowatz keine Berichte von der Oberstaatsanwaltschaft Wien angefordert. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat jedoch gemäß § 8 Abs. 1 StAG mehrmals von sich aus über den Fortgang und schließlich über den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens berichtet. Der Schlußvortrag des Sitzungsvertreters der Oberstaatsanwaltschaft Wien in der Berufungsverhandlung war nie Gegenstand einer Berichterstattung.

Zu 2:

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat mitgeteilt, daß er an den im Berufungsverfahren zuständigen Oberstaatsanwalt keine Weisung erteilt hat.

Zu 3:

Wie Oberstaatsanwalt Dr. Mühlbacher mitgeteilt hat, haben Parteifreunde des Altbundeskanzlers Sinowatz aus der Sozialistischen Partei im Zusammenhang mit dem gegenständ-

- 3 -

lichen Berufungsverfahren auf ihn keinen Einfluß genommen oder zu nehmen versucht.

Zu 4:

Ich habe im Berufungsverfahren gegen den Altbundeskanzler Sinowatz keine Weisung erteilt, insbesondere auch nicht an den Oberstaatsanwalt.

Zu 5:

Ich sehe derzeit keinen Anlaß, meinerseits die Generalprokurator zu befassen.

Zu 6:

Ich bin der Überzeugung, daß durch die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Strafsache geäußerte Kritik die Unabhängigkeit der Justiz nicht gefährdet werden konnte.

Meines Erachtens geht es aber immer auch um das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz; darauf habe ich bei verschiedenen Anlässen öffentlich hingewiesen und werde dies auch weiterhin tun.

12. Juni 1991

Wolfgang Fries